



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-5* **Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 5-7* **Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2003**
 - 1.) *Seite 5* Vereinbarung über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Oder-Spree, dem Kreis Sulecin und den Grodnoer Bezirksexekutivekomitee
 - 2.) *Seite 5* Änderung Personalstellenprogramm
 - 3.) *Seite 5* Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Oder-Spree durch den Landesrechnungshof Brandenburg
 - 4.) *Seite 5* Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
 - 5.) *Seite 6* Beschluss über die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates
 - 6.) *Seite 6* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2001
 - 7.) *Seite 6* Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6729, Abschnitt 20, Herzberg-Krachtsheide
 - 8.) *Seite 6* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738, Ortslage Tempelberg
 - 9.) *Seite 6* Änderung des Gesellschaftsvertrages der Oder-Spree-Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH
 - 10.) *Seite 6* Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6725, Ortsdurchfahrt Görsdorf bei Beeskow
 - 11.) *Seite 6* Namensgebung der Förderschule für geistig Behinderte Fürstenwalde/Erkner
 - 12.) *Seite 6* Mitteleinsatz 2003 für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree
 - 13.) *Seiten 6-7* Resolution des Kreistages zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben
- III.) *Seite 7* **Genehmigung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 7-8* **Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 9* **4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 10-23* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
 - 1.) *Seiten 10-13* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserbeitragssatzung)
 - 2.) *Seiten 13-16* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergebührensatzung)
 - 3.) *Seiten 16-214* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung)
 - 4.) *Seite 22* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 – Betriebsbereich Wasserversorgung –
 - 5.) *Seite 22* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 – Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung –
 - 6.) *Seite 23* Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2003 – Betriebsbereich Wasserversorgung –
- II.) *Seiten 23-27* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
 - 1.) *Seite 27* Beitragssatzung
- III.) *Seite 28* **Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 18/34/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, die Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree.

Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2003

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 24.06.2003 aufgrund § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 05.09.2003 (Amtsblatt Nr. 9/9. Jahrgang vom 11.09.2002) folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Kreistag

Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Kreises zuständig, soweit sie nicht in der Landkreisordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Landrat zugewiesen sind.

§ 2 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind.

Er hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, in einer nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates gehörenden Angelegenheit zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlussfassung des Kreistages für notwendig ansieht.

Von dieser Ermächtigung bleiben unberührt:

1. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Landrat obliegen

und

2. die Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Hauptsatzung, die vorliegende Zuständigkeitsordnung oder anderen Satzungen sowie durch Beschluss des Kreistages, anderen Ausschüssen oder dem Landrat auf ihn übertragen worden sind.

- (3) In Personalangelegenheiten entscheidet der Kreisausschuss gem. § 16 der Hauptsatzung.

- (4) Weiterhin berät er über:

- personalpolitische Grundsätze und Konzepte, die Planung neuer und effektiverer Formen der Verwaltungsarbeit,
- die Fortschreibung des Stellenplans.

- (5) Der Ausschuss wird regelmäßig durch die Verwaltung über Veränderungen im Dienst- und Arbeitsrecht informiert.

- (6) Der Ausschuss wird an Personalauswahlverfahren entsprechend seiner Zuständigkeit nach Abs. 3 in geeigneter Form frühzeitig beteiligt.

§ 3 Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät über Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft betreffen. Er berät federführend über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, den Finanzplan, sowie das Investitionsprogramm und gibt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.

Er berät weiterhin über:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die gem. der Haushaltssatzung des entsprechenden Haushaltsjahres erheblich sind,
2. Gebühren- und Steuersatzungen, Entgeltordnungen,
3. Kauf und Verkauf von Liegenschaften u. a. grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, wenn sie die Höhe von 15000 € überschreiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach § 113 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 63 Abs. 1 Landkreisordnung (LKreisO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des Landrates.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree.

§ 6 Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Landkreises, die die Raumordnung und Regionalplanung betreffen.

Er berät über die verkehrsmäßige Erschließung, insbesondere über den öffentlichen Personennahverkehr (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligung des Landkreises an Personenverkehrsgesellschaften).

Er berät weiterhin über die Planung und Ausführung kreislicher Bauvorhaben.

§ 7 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung

Er berät über die Wirtschaftsförderung, auch über Angelegenheiten des Tourismus.

Er berät in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligung des Landkreises. Er erstellt zusammen mit dem zuständigen Fachamt und den entsandten Vertretern jährlich einen Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs. 3 GO und legt diesen dem Kreistag vor. Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen haben gem. § 104 Abs. 4 GO den Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Über die Entsendung von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen gibt der Ausschuss Empfehlungen ab, soweit nicht der Landrat selbst gem. §§ 63 Abs. 1 LKrO, 104 Abs. 1 GO oder in seinem Auftrag Bedienstete in der Gesellschafterversammlung oder in den diesen entsprechenden Organen den Landkreis vertreten.

§ 8 Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft

- (1) Der Ausschuss berät über alle mit dem Natur- und Umweltschutz und der Umweltverschmutzung in Zusammenhang stehenden Fragen.
- (2) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, zu
 - a) dem alle 4 Jahre von der Verwaltung vorzulegenden Umweltbericht,
 - b) Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern.
- (3) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, die
 - die Unterhaltung, den Ausbau und die Renaturierung von Gewässer betreffen sowie
 - über Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.
- (4) Der Ausschuss berät über Themen der Landwirtschaft im Hinblick auf eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung.
- (5) Der Ausschuss berät weiterhin über die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree, soweit umweltrelevante Themen betroffen sind.
- (6) Der Ausschuss berät weiterhin über die Planung und Ausführung kreislicher Vorhaben, soweit sie im Außenbereich liegen bzw. Belange von Umweltschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft betreffen.

§ 9 Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht

- (1) Der Ausschuss berät über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese den Landkreis betreffen und gibt dem Kreisausschuss bzw. Kreistag Beschlussempfehlungen.
- (2) Der Ausschuss berät über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er gibt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag Beschlussempfehlungen.
- (3) Der Ausschuss ist Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Bevölkerungsschutz“.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer

- (1) Der Ausschuss berät über soziale Angelegenheiten, insbesondere über die Situation von Familien, älteren Bürgern, Frauen und Ausländern im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Der Ausschuss empfiehlt die Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, deren Ziel es ist, Familien, älteren Bürgern, Frauen, Behinderten und Ausländern die soziale Integration zu erleichtern bzw. ihre Gleichstellung zu erreichen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind und über die Vergabe keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bedingungen bestehen.
- (3) An den Sitzungen dieses Ausschusses nehmen regelmäßig der/die Ausländerbeauftragte, der/die Seniorenbeauftragte und die/der Gleichstellungsbeauftragte sowie der/die Behindertenbeauftragte teil.

Die Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Seniorenbeirates, Behindertenbeirates und Gleichstellungsbeirates sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten des Gesundheitswesens. Dazu gehören insbesondere das Krankenhauswesen und das Rettungswesen im Landkreis Oder-Spree.

Soweit der Landkreis selbst Betreiber von Krankenhäusern ist, gibt der Ausschuss zu Personalentscheidungen, die die Leitung des Krankenhauses betreffen (Geschäftsführer, Verwaltungsdirektor, Chefarzte) Empfehlungen ab. Dieses gilt auch, wenn das Krankenhaus in Form einer GmbH betrieben wird und der Landkreis Oder-Spree Alleingesellschafter ist.

§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen:
Schulen, Kreisbildstelle, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Sportförderung, Denkmalpflege, Vereine und Kultur.
- (2) Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Kultur, Sport und Denkmalpflege gemäß der in den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. Satzungen des Landkreises festgeschriebenen Kriterien.
Voraussetzung dafür ist, dass die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind und über die Vergabe keine gegenläufigen Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtliche Bedingungen bestehen.
- (3) Er empfiehlt
 - die Verleihung von Kunstpreisen im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel;
 - die Zusammensetzung von Preisgerichten zur Verleihung von Kunstpreisen;
 - den Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken.
- (4) Der Ausschuss nimmt für den Landkreis als Schulträger dessen Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Schulräte, der Schulleiter, ihrer Stellvertreter sowie der Stellen von Direktoren wahr.
- (5) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Schulausschusses nach § 54 Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg wahr.
- (6) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kreisvolkshochschulbeirates wahr.

§ 12 Werksausschuss für den Eigenbetrieb des Landkreises "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Fürstenwalde"

Der Werksausschuss berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen der Eigenbetriebssatzung und der einschlägigen Bestimmungen für Eigenbetriebe.

§ 13 Werksausschuss für den Eigenbetrieb des Landkreises "Kultur- und Bildungszentrum Burg Beeskow"

Der Werksausschuss berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen der Eigenbetriebssatzung und der einschlägigen Bestimmungen für Eigenbetriebe.

§ 14 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg.

§ 15 Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Geschäftsführung des Kreistages. Er unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte des Kreistages. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Ausschussvorsitze auf der Grundlage der Regelungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung herbei.
Der Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten berät über den Unterabschnitt 0000 des Haushaltsplanes.
Er gibt Empfehlungen zur Änderung der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung ab.
- (2) Petitionen an den Kreistag, an die Ausschüsse oder an den Landrat, überweisen diese mit Stellungnahme zur Behandlung an den Ausschuss, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises handelt.
Ansonsten entscheidet der Landrat in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Beschwerdeführer/Petent ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.
- (4) Der Landrat hat dem Ausschuss bei Petitionen eine Stellungnahme vorzulegen.
Der Ausschuss kann sich beim Landrat über den Stand der Erledigung unterrichten. Nach Eingang der Stellungnahme des Landrates beschließt der Ausschuss über den Vorschlag, Hinweis oder Beschwerde in der Form, dass er entweder die Stellungnahme des Landrates bestätigt, den Landrat oder den Kreistag bestimmte Maßnahmen empfiehlt oder aus sonstigen Gründen die Petition für erledigt erklärt.
Über die Empfehlung des Ausschusses ist der Einbringer der Petition vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterrichten.
- (5) Mindestens einmal im Jahr informiert der Ausschuss den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 16 Zuständigkeit des Landrates

Der Landrat leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag hin beschließt der Kreistag einen Geschäftsverteilungsplan.

Er regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Auftragsangelegenheiten, die ihm vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Aufgaben der Gefahrenabwehr handelt.

§ 17 Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 19.05.1999 tritt damit außer Kraft.

Beeskow, den 25.06.2003

Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.03.2003

M. Zalenga
Landrat

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2003

- 1.) Vereinbarung über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Oder-Spree, dem Kreis Sulecin und den Grodnoer Bezirksexekutivkomitee

(Beschluss-Nr. 43/34/03)

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Oder-Spree, dem Kreis Sulecin und dem Grodnoer Bezirksexekutivkomitee bezüglich der Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet sowie im Bereich der gesellschaftlichen Beziehungen zu.

2.) Änderung Personalstellenprogramm

(Beschluss-Nr. 30/34/03)

Der Kreistag beschließt die Änderung des Programms des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalkosten vom 01.07.2001.

- 3.) Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Oder-Spree durch den Landesrechnungshof Brandenburg

(Beschluss-Nr. 27/34/03)

Der Kreistag nimmt die Stellungnahme des Landkreises zu der Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Oder-Spree zustimmend zur Kenntnis.

- 4) Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 36/34/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von

1. Frau Silke Klopsch und
2. Herrn Alfred Schindowski
als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Abberufung von

1. Herrn Heinz-Ulrich Struck
als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu.

- 5.) Beschluss über die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates

(Beschluss-Nr. 41/34/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Oder-Spree einschließlich der ergänzenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und die Entlastung des Landrates.

- 6.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2001

(Beschluss-Nr. 42/34/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 7) Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6729, Abschnitt 20, Herzberg-Krachtsheide

(Beschluss-Nr. 44/34/03)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und dem Ausbau der Kreisstraße K 6729, Abschnitt 20 von Herzberg bis Krachtsheide/Einmündung Gemeindestraße

- 8.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738, Ortslage Tempelberg

(Beschluss-Nr. 45/34/03)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der Kreisstraße K 6738, Ortslage Tempelberg auf einer Länge von 1.155 m

- 9) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Oder-Spree-Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH

(Beschluss-Nr. 46/34/03)

Der Kreistag beschließt die Veränderung des Gesellschaftervertrages

- 10.) Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6725, Ortsdurchfahrt Görsdorf bei Beeskow

(Beschluss-Nr. 48/34/03)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des HH-Planes 2003 mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaus der Kreisstraße K 6725 – Ortsdurchfahrt Görsdorf/ b.

Beeskow, vorbehaltlich der für Juni/Juli 2003 avisierten Bereitstellung von Fördermitteln.

Hierbei sollte die Möglichkeit des Erhalts der dortigen 4 Obstbäume geprüft werden. Auch bei Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff sollte an die Anpflanzung vom Obstbäumen gedacht werden.

- 11.) Namensgebung der Förderschule für geistig Behinderte Fürstenwalde/Erkner

(Beschluss-Nr. 51/34/03)

Der Kreistag beschließt, der Förderschule für geistig Behinderte Fürstenwalde/Erkner den Namen „Regine Hildebrandt“ zu geben.

- 12.) Mitteleinsatz 2003 für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 52/34/03)

1. **Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass der Finanzbedarf zur Sicherung der Grundstruktur und Nachhaltigkeit der ambulanten sozialen Dienste der dem Kreistagsbeschluss Nr. 47/29/02 vom 28.11.2002 zugrunde liegt, nur zu 60 % auf Grund reduzierter Finanzzuweisungen nach § 16a GFg 2003 gedeckt wird.**
2. **Der Kreistag hebt wegen der unter Punkt 1. genannten veränderten finanziellen Rahmenbedingungen den Kreistagsbeschluss Nr. 47/29/02 auf.**
3. **Der Kreistag beschließt die Veränderung des Mitteleinsatzes für 2003 in Höhe des Mindestbedarfes von 780.510 € für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree entsprechend der unter Punkt 1. genannten veränderten finanziellen Rahmenbedingungen. Der Mehrbedarf in Höhe von 99.335 € für eine geordnete Abwicklung laufender Geschäfte und einen planmäßigen Übergang zu 2004 ist aus dem Haushalt des Dezernates IV nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu decken. Aus diesem Grund werden zur Deckung Mittel der allgemeinen Rücklage eingesetzt.**

- 13.) Resolution des Kreistages zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

(Beschluss-Nr. A1/PDS/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Resolution zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben.

Resolution des Kreistages zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

Der Landkreis Oder-Spree steht im Haushaltsjahr 2003 vor einem riesigen Finanzproblem.

Der Verwaltungshaushalt ist mit 7 Mio € unterfinanziert, der notwendige Investitionsbedarf kann nicht realisiert werden.

Der Landkreis Oder-Spree wird damit gezwungen, seinen Finanzbedarf über eine Erhöhung der Kreisumlage zu decken.

Damit würden jedoch nur die Finanzprobleme des Landkreises auf die Städte und Gemeinden verlagert werden.

Das ist keine Lösung und gefährdet den kommunalen Frieden im Landkreis.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben wurde den Landkreisen eine spürbare Aufgabenentlastung versprochen. Dadurch sollte die vorgenommene Kürzung der Finanzausstattung in Höhe von 140 Mio € kompensiert werden.

Der Landkreis Oder-Spree hatte daraufhin Einsparungen von 2,8 Mio € errechnet. Diese Erwartungen werden mit dem durch den Landtag beschlossenen Aufgabenentlastungsgesetz bei weitem nicht erfüllt.

Wir vermissen den deutlichen Abbau von verpflichtenden Leistungsgesetzen durch den Landtag und wehren uns dagegen, dass der Abbau von Standards durch Kreistagsbeschlüsse herbeigeführt werden soll.

Hier ist der Landtag gefordert, der diese Standards geschaffen hat.

Wir befürchten, dass sich die Finanzausstattung für das Jahr 2004 und folgende noch weiter verschlechtern wird und der Landkreis Oder-Spree dann seine pflichtigen Aufgaben nicht mehr finanzieren kann.

Verbunden ist hiermit eine weitere Rückläufigkeit der kommunalen Investitionstätigkeit, was wiederum negative Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft hat.

Wir fordern daher den Landtag und die Landesregierung auf, mit einem wirklichen Entlastungsgesetz die von den Landkreisen, Städten und Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben an die jetzige und zukünftige Finanzsituation anzupassen.

Das Land muss dafür sorgen, dass die Kommunen trotz reduzierter Zuweisungen die ihnen obliegenden Aufgaben einschließlich eines Mindestmaßes an freiwilliger Selbstrealisierung erfüllen können.

III.) Genehmigung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat im Amtlichen Anzeiger Nr. 22 vom 04. Juni 2003 (Seite 1103) – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse

Oder-Spree sowie deren Genehmigung (AZ: II/1-47-21/99) bekannt gemacht.

Beeskow, den 07.07.03

Zalenga
Landrat

IV.) Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung
einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20

gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), wird

mit Wirkung vom 01.08.2003

die in der Gemarkung Herzberg Flur 4 gelegene Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20 von Stationskilometer 0,430 bis Stationskilometer 1,473 als öffentliche Straße eingezogen, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Ein Lageplan mit Darstellung der von der Einziehung betroffenen Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20 ist in der Anlage dieser Verfügung beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 3e, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Beeskow, 26.05.2003

Zalenga
Landrat



Beeskow, 01.05.2003

Landkreis Oder- Spree**Hoch- und Tiefbauamt**

Lageplan mit Darstellung der eingezogenen Teilstrecke

der K 6729 Abschnitt 20 l = 1,043 km

0 1000 2000 Meter



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.)	4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
-----	---

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2003 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bekannt.

Beeskow, 03.07.03

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 25.06.2003 folgende vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 12. September 2000 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Landrates des Landkreises Oder-Spree vom 17.02.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den

Landkreis Oder-Spree Nr. 67 vom 12. September 2000, S. 1), zuletzt geändert durch dritte Änderungssatzung vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.07.2002, S. 6) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes
(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Gemeinde Berkenbrück | TW/AW |
| 2. | Gemeinde Briesen (Mark),
ohne OT Biegen | TW/AW |
| 3. | Gemeinde Buchholz | TW/AW |
| 4. | Gemeinde Demnitz | TW/AW |
| 5. | Gemeinde Falkenberg | TW/AW |
| 6. | Stadt Fürstenwalde | TW/AW |
| 7. | Gemeinde Hangelsberg | TW/AW |
| 8. | Gemeinde Langewahl | TW/AW |
| 9. | Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf | TW/AW |
| 10. | Gemeinde Markgrafpieske,
OT Lebbin | TW |
| 11. | Gemeinde Markgrafpieske,
ohne OT Lebbin | TW/AW |
| 12. | Gemeinde Mönchwinkel | TW/AW |
| 13. | Gemeinde Neuendorf im Sande | TW/AW |
| 14. | Gemeinde Bad Saarow,
OT Petersdorf | TW/AW |
| 15. | Gemeinde Rauen | TW/AW |
| 16. | Gemeinde Spreeau,
ohne OT Freienbrink | TW/AW |
| 17. | Gemeinde Spreenhagen | TW/AW |
| 18. | Gemeinde Steinhöfel | TW/AW |

Artikel 2

Die vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Fürstenwalde, 25.06.03
Ort, Datum

Fürstenwalde, 25.06.03
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserbeitragsatzung)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 26.05.2003 die folgende

Wasserbeitragsatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.
- (2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60%.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,

- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,

- dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,

- b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken

- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die

Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die tatsächlich vorhandene Geschosszahl.

c) soweit kein Bebauungsplan besteht:

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,

5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(6) Der Beitragssatz beträgt bis zum 31.12.2001 1,31 DM pro m² und ab dem 01.01.2002 0,67 € pro m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Regelsteuersatzes.

(7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuentrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 9 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 05.06.2003

Storkow,
den 11.06.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 11.06.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

- 2.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergebührensatzung)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 26.05.2003 die folgende

Wassergebührensatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Z. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).
- 2) Bei den nachfolgend genannten Gebühren handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die Umsatzsteuer bei Gebühren i.H.v. 7%.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserver-

sorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Wasserbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
- einer Verbrauchsgebühr nach Buchstabe a dieses Absatzes und
 - einer Grundgebühr nach Buchstabe b dieses Absatzes.
- a) Verbrauchsgebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt

Vom	05.06.1992	bis	31.12.1994	1,90 DM/m³
vom	01.01.1995	bis	12.04.2000	2,05 DM/m³
vom	13.04.2000	bis	01.06.2001	2,13 DM/m³
vom	02.06.2001	bis	23.08.2001	2,30 DM/m³
vom	24.08.2001	bis	31.12.2001	2,46 DM/m³
vom	01.01.2002	Bis	17.02.2003	1,26 €/m³
seit dem	18.02.2003			1,22 €/m³

- b) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird gestaffelt nach der Nenngröße der Wasserzähler und beträgt für Wasserzähler mit einer

Zählernenn- Leistung Q _n	Grundgebühr pro Tag vom 05.06.1992 bis 31.05.1996	Grundgebühr Pro Tag Vom 01.06.1996 bis 31.12.2001	Grund- gebühr pro Tag seit dem 01.01.2002
2,5	0,12 DM	0,33 DM	0,17 €
6	0,16 DM	0,44 DM	0,22 €
10	0,25 DM	0,68 DM	0,35 €
15	0,66 DM	0,92 DM	0,47 €
25	0,66 DM	1,37 DM	0,70 €
40	0,66 DM	1,61 DM	0,82 €
60	0,66 DM	1,73 DM	0,88 €
100	0,66 DM	1,82 DM	0,93 €
150	0,66 DM	1,95 DM	1,00 €

Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr

Vom 5.06.1992 bis zum 29.01.2001 in Höhe von 10,50 DM/Tag
 vom 30.01.2001 bis zum 31.12.2001 in Höhe von 1,50 DM/Tag
 seit dem 01.01.2002 in Höhe von 0,77 €/Tag erhoben.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht einge-

baut, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q_n=2,5 angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte noch der Nutzungsberechtigte nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der tatsächliche Verfügungsberechtigte oder Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht für die Grundstücke des Versorgungsgebiets, die an die öffentliche Wasserversorgungs-

anlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten entgegen seiner Pflicht aus § 8 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 05.06.2003

Storkow,
den 11.06.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 11.06.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung)

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"

- Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 4, 6 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 26.05.2003 folgende

Wasserversorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 11 Wasserlieferung
- § 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
- § 13 Wassermessung
- § 14 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 15 Abmeldung des Wasserbezuges

- § 16 Einstellung der Wasserlieferung
- § 17 Haftung
- § 18 Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Beiträge und Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder der Wasserversorgung entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne.
- (3) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Diesen stehen Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (4) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstücks. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 6.
- (5) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören auch Rückflussverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.
- (6) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze.
- (7) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Wer die Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies dem Zweckverband gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 9 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrvorrichtung vorzusehen.
- (4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrvorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Sie müssen sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.
- (5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen Vertragsinstallateur (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.
- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.
- (7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

- (8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 11 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke der Benutzungsberechtigten lt. § 3, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.
- (4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.
- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 13 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Die Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (5) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Wasserversorgung dieses Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser bekanntzugeben.

§ 14 Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) und
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (9) Die in den Abs. 6-8 genannten Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die das Grundstück tatsächlich Nutzenden i.S.d. § 3.

§ 15 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 16 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Benutzungsberechtigte nach § 3 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig.

§ 17 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage des Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleran-

lagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - 3.) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung.
- (4) Absatz 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM bis zum 31.12.2001 und unter 50,00 € ab dem 01.01.2002.
- (6) Ist der Benutzungsberechtigte lt. § 3 berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (7) Leitet der Benutzungsberechtigte lt. § 3 das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat

er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (8) Der Benutzungsberechtigte lt. § 3 hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (9) Schadensersatzansprüche der in § 17 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (10) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 18 Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den §§ 5 und 7 seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
 2. § 10 Abs. 1 eine Anschluss- und Verbrauchsleitung ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,
 3. den in § 10 Abs. 4, 5 und § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1, 6 und 7 und § 15 begründeten Anzeige-, Mitteilungs-, Auskunft- und sonstigen Pflichten zuwiderhandelt oder die Einrichtungen der Wassermessung nicht jederzeit zugänglich hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 1.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Im übrigen finden die Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 05.06.2003

Wendisch Rietz,
den 11.06.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 11.06.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

4.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003
– Betriebsbereich Wasserversorgung –

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“
Betriebsbereich Wasserversorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2003**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 01/03 am 13.02.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.696.096,00 EUR
die Aufwendungen	1.595.490,00 EUR
das Jahresergebnis	100.606,00 EUR

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.040.720,00 EUR
die Ausgaben	2.040.720,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	801.425,00 EUR
---------------------------------------	----------------

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
--	----------

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	280.000,00 EUR
---	----------------

2.4. die Verbandsumlage	0,00 EUR
-------------------------	----------

Storkow, 20.02.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

5.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003
– Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung –

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“
Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2003**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 01/03 am 13.02.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	6.227.182,00 EUR
die Aufwendungen	5.164.947,00 EUR
das Jahresergebnis	1.062.235,00 EUR

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.008.177,00 EUR
die Ausgaben	3.008.177,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
---------------------------------------	----------

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
--	----------

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	890.000,00 EUR
---	----------------

2.4. die Verbandsumlage	850.000,00 EUR
-------------------------	----------------

Storkow, 20.02.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

6.) Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2003 – Betriebsbereich Wasserversorgung –

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Betriebsbereich Wasserversorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2003**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 20/03 am 01.07.2003 den geänderten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.774.611,00 EUR
die Aufwendungen	1.652.005,00 EUR
das Jahresergebnis	92.606,00 EUR

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.032.720,00 EUR
die Ausgaben	2.032.720,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	801.425,00 EUR
---------------------------------------	----------------

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
--	----------

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	280.000,00 EUR
---	----------------

2.4. die Verbandsumlage	0,00 EUR
-------------------------	----------

Storkow, 02.07.2003

W. Heiber	K.-H. Alert
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

II.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) Beitragssatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 25. Juni 2003 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis :

§ 1	Abwasserentsorgungsanlage
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Herstellungsbeitrag
§ 4	Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
§ 5	Verbesserungsbeitrag
§ 6	Gegenstand der Verbesserungsbeitragspflicht
§ 7	Beitragssatz
§ 8	Beitragsmaßstab
§ 9	Entstehen der Beitragspflicht
§ 10	Beitragspflichtige
§ 11	Vorausleistung
§ 12	Festsetzung und Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 15	Anzeigepflicht
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Abwasserentsorgungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.07.2002, geändert durch die 1. Änderungs-

satzung vom 18. Dezember 2002, durch Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3

Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4

Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

Verbesserungsbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die dadurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Verbesserungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Erneuerung bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

§ 6

Gegenstand der Verbesserungsbeitragspflicht

- (1) Der Verbesserungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Ebenfalls unterliegen Grundstücke der Verbesserungsbeitragspflicht, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Die Verbesserungsbeitragspflicht entsteht nicht für die Grundstücke, für die bereits ein Herstellungsbeitrag festgesetzt worden ist.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Herstellungsbeitragssatz beträgt für erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,56 Euro je m² der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche. In ihm ist Verbesserungsbeitragssatz nach Absatz 2 enthalten.
- (2) Der Verbesserungsbeitragssatz für die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage beträgt 0,61 Euro je m² der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 8

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag und der Verbesserungsbeitrag werden jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbe-

reich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- a) für das erste Vollgeschoss 1,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,6

- b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten abweichend von den Festsetzungen unter Buchstabe a):

für das erste Vollgeschoss 2,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere 1,2

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.

b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.
- (4) Die Verbesserungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage. Sie entsteht nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 nicht für Grundstücke, für die schon ein Herstellungsbeitrag erhoben wurde.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit

des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen jeweiligen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

Sowohl der Herstellungsbeitrag als auch der Verbesserungsbeitrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 11.

§ 13

Ablösung

Die Ablösung des Herstellungs- oder des Verbesserungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 8 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckver-

band schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
 - b) entgegen § 14 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 14 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 zum 1. Mai 1994 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 zum 17. Januar 1998 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwassernetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die

öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18) außer Kraft.

<u>Fürstenwalde, 25.06.03</u>	<u>Fürstenwalde, 25.06.03</u>
Ort, Datum	Ort, Datum

Reim	Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 25.06.03 ausgefertigten Beitragssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

<u>Fürstenwalde, 25.06.03</u>
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß §9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in der Gemeinde Gosen, sowie in den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt und Friedland beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Beeskow, Flur 2 FSt. 201, 302/1, 302/2, 303/1 und 303/3, Flur 4 FSt. 124/1 und 200/11,

Eisenhüttenstadt, Flur 1 FSt. 481, Flur 17 FSt. 351/2, Flur 18 FSt. 416/1, 473/1, 1381 und 1382, Friedland, Flur 1 FSt. 96, 97, 98, 101 und 171, Flur 4 FSt. 238, Gosen, Flur 3 FSt. 355, 545, 546, 562, 563, 564, 567 und 662, Flur 5 FSt. 91 bis 94, 96 bis 128, 130, 131 und 132. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 7/03, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145.

Erfurt, 16.06.03 RegTP

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt